

Anspruchsberechtigte:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹ für deren Zeitarbeitskräfte (ZA) ab 01.01.2020, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Allgemeine Fördervoraussetzungen für das ÜG:

- Das AKÜ hat sich im SWF-Onlineportal registriert, und vom SWF wurde ihm ein Zugang (Benutzername/Passwort) frei geschaltet.
- Förderleistungen² werden nur in einem angemessenen Verhältnis zu den entrichteten SO-Beiträgen erbracht. Diese dürfen im Förderzeitraum die eingezahlten SO-Beiträge um nicht mehr als 200 % bzw. in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 %³ übersteigen.
- Es kommt die De-minimis-Regelung idgF zur Anwendung, wonach das AKÜ innerhalb von 3 Jahren insgesamt⁴ nicht mehr als € 200.000, - an De-minimis-Beihilfen erhalten darf.
- Die geforderten Unterlagen müssen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach „Stehzeitende“ ins SWF-Onlineportal eingebracht werden.

Spezielle Fördervoraussetzungen für das ÜG:

- In der „Stehzeit“ werden 130 % der aufgewendeten Bruttolohn-/gehaltskosten (Bruttolohn/-gehalt inkl. schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen) bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage für die ersten 5 Arbeitstage und 120 % für nächsten 5 Arbeitstage (max. 10 Arbeitstage) gefördert.
- Zeiten, in denen die ZA Entgeltfortzahlung erhält (z.B. Urlaub, Krankenstand) oder Zeitausgleich konsumiert, werden nicht gefördert.
- Die ZA muss vor dieser zu fördernden „Stehzeit“ zumindest ein Monat (Beschäftigungsmonat) lang beim gewerblichen AKÜ beschäftigt gewesen sein und dieses Arbeitsverhältnis muss nach Ende des Überbrückungsgeldes noch mindestens ein Monat lang andauern (Behalte Monat).
- Das Überbrückungsgeld gebührt auch in jenen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Behalte Monats durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die ZA beendet worden ist.
- Das Überbrückungsgeld kann vom AKÜ mehrmals pro ZA und Kalenderjahr beantragt werden.
- Bei einem neuerlichen Antrag auf Überbrückungsgeld darf sich der vorhergehende Behalte Monat nicht mit dem Beschäftigungsmonat vor einer neuerlichen Stehzeit überlappen.

¹ AKÜ mit Sitz im Ausland, die Zeitarbeitskräfte nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen.

² SWF-Gesamtbetrachtung: Rückvergütung für Kosten Allgemeiner Bildungsmaßnahmen und etwaiger Lohnkosten, für Kosten der Fachkräfteausbildung, des Überbrückungsgeldes und der Einarbeitungsbeihilfe.

³ Antragstellung an den SWF-Vorstand für Firmen möglich, die monatlich weniger als durchschnittlich € 1.000, - an SO-Beiträgen einzuzahlen haben (= kleinere Unternehmen).

⁴ Unter Zusammenrechnung aller, auch von anderen Förderstellen erhaltenen, De-minis-Beihilfen.

Ablauf:

Schritt 1: Ausgangssituation

Die ZA kommt von Überlassung A retour, kann aber nicht lückenlos mittels Überlassung B eingesetzt werden, befindet sich jedoch in einem unaufgelösten, aufrechten Arbeitsverhältnis („Stehzeit“).

Schritt 2: Dateneingabe ins SWF-Onlineportal/Fristen

Der Förderantrag über die „Stehzeit“ kann durch das AKÜ einfach und unbürokratisch über das SWF-Onlineportal gestellt werden, sobald die vom SWF geforderten Unterlagen vollständig innerhalb von 6 Monaten nach „Stehzeitende“ ins SWF-Onlineportal eingebracht wurden (mittels Upload der Dokumente).

- Einträge ins SWF-Onlineportal
 - Leistungsart „Überbrückungsgeld“
 - Vorname/Zuname/SV-Nummer der ZA
 - Dauer der Stehzeit (Von – Bis)
 - Brutto-Stundenlohn/-gehalt
 - Beschäftigungs-/Verwendungsgruppe
 - Eintrittsdatum (Anmeldedatum)
 - Wochenarbeitszeit lt. Dienstvertrag und deren Verteilung in der Woche
 - **OPTIONAL:** Austrittsdatum (wenn Zeitarbeitskraft ausgetreten ist)
- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Pro ZA
 - Datenschutz-Einwilligungserklärung
 - Übersicht der Überlassungen für die ZA (Aufzeichnung lt. § 13 Abs 2 AÜG oder beendete Überlassungsmitteilung vor Stehzeitenende und neue Überlassungsmitteilung nach Stehzeitenende)
 - 1. Lohnzettel (Überbrückungszeit als „Stehzeit“ ausgewiesen)
 - 2. Lohnzettel (Nachweis der Einhaltung der einmonatigen Behaltefrist)
 - GKK-Anmeldung der ZA
 - **OPTIONAL:** GKK-Abmeldung inkl. Austrittsart (z.B. Kündigung durch die ZA) bzw. lückenlose Übernahmebestätigung durch den Beschäftiger, wenn die Behaltefrist nicht eingehalten wird.

Schritt 3: Prüfen durch den SWF

SWF prüft anhand der eingebrachten Unterlagen die Förderwürdigkeit des Überbrückungsgeldes.

Schritt 4: Zu-/Absage des Förderantrages

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung idgF entsprechender Förderanträge erfolgt durch den Direktor. Die verbleibenden, nicht eindeutigen Fälle werden an den Vorstand weitergeleitet und dort entschieden.

Schritt 5: Dokumentation/Förderantrag

Das Ergebnis dieser Genehmigungen/Beschlüsse - Zusage bzw. Ablehnung (inkl. Begründung) der Förderanträge – wird ins SWF-Onlineportal eingetragen.

Schritt 6: De-minimis-Bestätigung des AKÜ

Die SWF-Förderung unterliegt der De-minimis-Regelung idgF. Das AKÜ hat vor dem Zeitpunkt der SWF-Förderauszahlung schriftlich zu bestätigen, dass es in den letzten 3 Jahren insgesamt nicht mehr als € 200.000,- an De-minimis-Fördergeldern (auch von anderen Förderstellen) erhalten hat.

Definition „SWF-Fördergelder“:

= Summe aller genehmigten und an das AKÜ zur Auszahlung gebrachten Förderleistungen (Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Allgemeine Bildungsmaßnahmen (ABM), Ausbildungs-/Prüfungskosten und Lohnkostenersatz für Fachkräfteausbildung (FKA), Überbrückungsgeld (ÜG) und Einarbeitungsbeihilfe (EB)).

Der SWF als Fördergeber holt vom AKÜ die De-minimis-Bestätigung ein.

- Anhängen der Dokumente ins SWF-Onlineportal (UPLOADs)
 - Achtung: Nachweis über eingezahlte SO-Beiträge erhält der SWF direkt vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 - Eventuell können GKK-Unbedenklichkeitsbescheinigungen pro Förderzeitraum bei Unklarheiten vom SWF angefordert werden.
 - De-minimis-Bestätigung durch das AKÜ (vor Auszahlung der Fördersumme)
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit Auszahlung der vom SWF errechneten Fördersumme innerhalb der letzten 3 Jahre der Betrag von € 200.000,- nicht überschritten wird.
 - AKÜ-Bestätigung, dass mit den ZA für die eingereichten Förderfälle keine Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 2d AVRAG abgeschlossen wurde.
 - AKÜ-Bestätigung, dass für die eingereichten Förderfälle nicht anderweitig eine Förderung bezogen wurde bzw. bezogen wird.

Schritt 7: Auszahlung des Förderbetrages

Bei Vorliegen der De-minimis-Bestätigung wird die Fördersumme vom SWF zu folgenden Zeitpunkten an das AKÜ ausbezahlt:

Mai 2020
August 2020
November 2020
Februar 2021
Mai 2021
August 2021